

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 2 21, 30002 Hannover

## Nur per Email:

Landkreise. Region und Landeshauptstadt Hannover, Stadt Göttingen. kreisfreie Städte und große selbständige Städte - Ausländerbehörden -

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen 38108 Braunschweig

> Bearbeitet von Christine Kalmbach Email: Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover

13.21 - 12230 / 1-8 (§46)

6266

20.02.2018

Maßnahmen zur Förderung der Ausreise gem. § 46 Abs. 1 AufenthG; Anordnung der Anzeigepflicht hier: Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts Anlagen: -2-

Bezug: meine E-Mail vom 23.10.2017

Im Nachgang zur gemeinsamen Dienstbesprechung vom 18.10.2017 habe ich Ihnen mit der im Bezug genannten E-Mail als Beispiel eine Musterverfügung übersandt, die Ihnen bei der Prüfung von Maßnahmen zur Förderung der Ausreisepflicht als Grundlage für Ordnungsverfügungen gemäß § 46 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) dienen kann.

Seither sind vermehrt Ordnungsverfügungen nach § 46 Abs. 1 AufenthG erlassen und zum Teil gerichtlich angefochten worden, so dass zwischenzeitlich Entscheidungen des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Nds. OVG) zu dieser Verfahrensweise vorliegen. Als Anlage übersende ich Ihnen zwei Beschlüsse des Nds. OVG vom 22. Januar 2018 – Az.:13 ME 442/17 - und vom 23. Januar 2018 - Az.: 13 PA 405/17- mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. In dem einen Verfahren wurde die Verfügung nach § 46 Abs. 1 AufenthG für rechtswidrig erklärt,

Telex

in dem anderen Verfahren als rechtmäßig bestätigt. Entscheidend für die unterschiedliche rechtliche Bewertung ist die Frage, ob mit der ordnungsrechtlichen Verfügung eine freiheitsbeschränkende Maßnahme verbunden wird.

Mit der dem Beschluss vom 22.Januar 2018 (Az.:13 ME 442/17) zugrunde liegenden Verfügung wurde dem Antragsteller die Verpflichtung aufgegeben, sich zu bestimmten Zeiten – zwischen 00.00 und 07.00 Uhr – an einem bestimmten Ort, nämlich in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufzuhalten. Nach Auffassung des Nds. OVG weise die Verfügung damit einen freiheitsbeschränkenden Charakter auf, der von § 46 Abs. 1 AufenthG nicht gedeckt sei. Für eine Freiheitsbeschränkung im Sinne eines "nächtlichen Hausarrests" biete § 46 Abs. 1 AufenthG keine Rechtsgrundlage.

Hingegen war mit der Verfügung, die dem Beschluss vom 23.01.2018 (Az.: 13 PA 405/17) zugrunde liegt, dem Antragsteller die Pflicht auferlegt worden, der Ausländerbehörde seinen beabsichtigten Aufenthaltsort anzuzeigen, wenn er sich Montag bis Freitag zwischen 00.00 und 07:00 Uhr außerhalb seiner Wohnung aufhalten wolle. Diese Maßnahme sieht das Nds. OVG durch § 46 Abs. 1 AufenthG als gedeckt an, da die verfügte Anzeigepflicht nicht über die nach dieser Vorschrift zulässigen Maßnahmen hinausgehe. Die Anzeigepflicht weise insbesondere keinen freiheitsbeschränkenden Charakter auf, sondern sei in ihrer Intensität vielmehr mit einer täglichen Meldeverpflichtung vergleichbar. Zur Anordnung derartiger, über die gesetzliche Anzeigepflicht des § 50 Abs. 4 AufenthG hinausgehender Verpflichtungen sei die Ausländerbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch § 46 Abs. 1 AufenthG befugt.

Ich bitte, für die künftige Anordnungen von ordnungsrechtlichen Verfügungen nach § 46 Abs. 1 AufenthG diese Rechtsprechung zu beachten.

Im Auftrage

Volker Brengelmann

V.M. O.K